

Fortsetzung läßt nichts Besseres erwarten. Die mangelnde Genauigkeit und die zu sehr im Zufälligen steckenbleibende Arbeitsweise des Vf. führen den Benutzer zu oft in die Irre. So bleibt, trotz Fornasaris *Initia Canonum*, auf diesem Gebiet noch so gut wie alles zu tun.

D. J.

André Stainier und Emile van Balberghe, *Le traitement automatique des collections canoniques systématiques antérieures au Décret de Gratien*, RHE 68 (1973) S. 465—480, stellen ein Projekt vor, mit dem nach und nach alle systematischen Kirchenrechtssammlungen vor Gratian mit Hilfe von Elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden sollen. Für jeden Kanon werden dabei Rubrik, Inskription, Incipit und Explicit berücksichtigt werden, die dem Druck oder einer Hs. der betreffenden Sammlung entnommen werden; als weitere Daten werden die Identifikation und die direkte Quelle aufgenommen. Mit Hilfe dieser Daten sollen dann Quelle und Nachwirkung eines jeden Kanons einer kanonistischen Sammlung leicht bestimmt werden können. Der Vorteil der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung liegt dabei darin, daß — im Gegensatz zu einer Zettelkartei — zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres immer differenziertere Daten (z. B. orthographische Eigenheiten, Varianten einzelner Hss.) eingespeichert werden können.

W. H.

R. Somerville, *Lanfranc's Canonical Collection and Exeter*, Bulletin of the Institute of Historical Research 45 (1972) S. 303—306, nimmt eine Beobachtung W. Holtzmanns auf, daß die Hs. Exeter 3512 den Drekkretalenteil der Sammlung Lanfranks von Canterbury enthalte und mit dem aus Exeter stammenden Konzilsodex Bodleianus 810 eine Einheit bilde; im Nachtrag zu Sch. Williams (s. DA 28, 585 f.) weist er darauf hin, daß das Eton Ms. 97 schon vor der Mitte des 12. Jh. in Exeter gelegen hat.

H. F.

Gero Dolezalek, *Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota*, ZRG Kan. 58 (1972) S. 1—106, bringt eine knappe Beschreibung der 243 bekannten Hss., die Sammlungen von Entscheidungen der päpstlichen Rota enthalten. In einer zusammenfassenden Einführung kann er zeigen, daß diese Hss. meist von Juristen benutzt wurden, die mit kirchlichen Gerichten, oft mit der Rota selbst, zu tun hatten, und daß mehr als die Hälfte von ihnen aus dem alten deutschen Sprachraum stammt (es folgen italienische, polnische und französische Hss.). Die einzelnen *Decisiones Rotae* (u. a. die in zahlreichen Hss. verbreiteten *Decisiones antiquae*, die *Decisiones Aegidii Bellemerae*, die *Decisiones novae*, sowie die *Conclusiones decisionum Rotae*, die bisher nicht bekannt waren) werden vorgestellt; sie erscheinen in den Hss. in sehr verschiedenartiger Form, da ihre Benutzer die einzelnen Stücke ihrem persönlichen Bedarf entsprechend kürzten, wegließen oder umstellten.

Wolfgang Stürner

Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, 4. Band: Register, von Paulus Volk unter Mitarbeit von Adelgundis Führkötter, Eustochium von Kleist, Candida Tooten, Sieburg 1972, Respublica-Verlag, XXVIII u. 309 S., darunter 2 Karten u. 2 Abb. — Mit dem vorliegenden überaus reichhaltigen Registerband, auf den man freilich dreizehn Jahre warten mußte (vgl. zuletzt DA 16, 568), kommt die im Titel genannte Edition endlich zum Abschluß. Das Register schlüsselt die Rezesse nach Frauen- und Männerklöstern, einzelnen Mönchen, Nonnen, Präbendaren, Mitgliedern der Konfraternität, allgemein nach Personen, Orten, Ländern und Sachen auf, enthält darüber hinaus tabellarische Übersichten über die „Tagungsorte mit Tagungsjahren der Generalkapitel“ sowie eine „Chronologie der Generalkapitel und ihrer Präsi-